

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Herausgabe eines Militär-Verordnungsblattes.

(Vom 17. Mai 1876.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Militärdepartements,
beschließt:

§ 1. Die wichtigeren Erlasse militärischer Natur der Bundesbehörden werden durch die Kanzlei des Militärdepartements zusammengestellt.

Diese Zusammenstellung wird unter dem Titel „Militär-Verordnungsblatt“ gedruckt und veröffentlicht.

§ 2. Das Militär-Verordnungsblatt soll enthalten:

- a. Sämmtliche Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, welche auf das Militärwesen Bezug haben, nebst den einschlägigen Botschaften des Bundesrathes und Berichten der Kommissionen der eidgenössischen Räthe.
- b. Sämmtliche, das Militärwesen beschlagenden Verordnungen, administrativen Reglemente, Instruktionen, Schultableaux und andere sich zur Veröffentlichung eignenden Erlasse des Bundesrathes.
- c. Die Verordnungen, Regulative, Instruktionen und Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements.
- d. Alle wichtigern und sich zur Veröffentlichung eignenden Gutachten von Kommissionen oder einzelnen Amtsstellen, soweit die Veröffentlichung vom eidg. Militärdepartement angeordnet wird.

- e. Die Kreisschreiben allgemeiner Natur der Waffen- und Abtheilungschefs, welche mit Genehmigung des Departements erlassen werden.
- f. Die Ausschreibung von militärischen Stellen und Lieferungen, soweit dies mit Rücksicht auf die Anmelddungstermine möglich ist.

§ 3. Das Verordnungsblatt wird in deutscher und französischer Sprache mit ganz gleichem Inhalt ausgegeben und erscheint so oft als der Vorsteher des Militärdepartements den vorhandenen Stoff als zur Veröffentlichung reif erachtet.

§ 4. Das Militär-Verordnungsblatt wird folgenden Amtsstellen in einem Exemplar unentgeltlich zugesandt:

- 1) den Departementen des Bundesrathes;
- 2) der Bundeskanzlei;
- 3) den Kantonsregierungen;
- 4) den kantonalen Militärdepartementen;
- 5) den eidg. Waffen- und Abtheilungschefs;
- 6) den Divisionären.

§ 5. So lange das Verordnungsblatt herausgegeben wird, werden besondere Abzüge der erlassenen Kreisschreiben, Instruktionen, Anordnungen, Berichte etc. nur auf spezielle Anordnung des Vorstehers des eidg. Militärdepartements erstellt, wobei der Satz des Blattes möglichst zu benutzen ist.

§ 6. Der Abonnementspreis wird sowohl für die deutsche als für die französische Ausgabe des Blattes vorläufig auf Fr. 5 per Jahr festgesetzt.

Es kann entweder direkt bei der eidg. Militärkanzlei oder bei den Postämtern abonniert werden.

§ 7. Das Militärdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 17. Mai 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Summarische Uebersicht
der
Ein-, Aus- und Durchfuhr
in der Schweiz
im Monat April 1876 und 1875

(Mit Angabe der wichtigsten Artikel dieses Verkehrs.)

Bundesrathsbeschluss betreffend die Herausgabe eines Militär-Verordnungsblattes. (Vom 17. Mai 1876.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.05.1876
Date	
Data	
Seite	605-607
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 108

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.